



## **Satzung**

der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Ludgerusschule zu Essen-Werden e. V.

### §1 Name und Sitz

Der Verein „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Ludgerusschule zu Essen-Werden“ – im Nachfolgenden kurz „Verein“ genannt – wurde am 18.10.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Essen.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

### §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Schule, um ihr über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung erzieherischer Aufgaben zu ermöglichen und Unterstützung von Schülerinnen oder Schülern aus Familien ohne oder mit geringem Einkommen, um diesen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Essen zur Weiterleitung an die Ludgerusschule in 45239 Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §4 Beiträge

Die Jahresbeiträge können von jedem Mitglied nach freiem Ermessen bestimmt werden. Sie sind jeweils bis Mitte des Kalenderjahres fällig und werden per Lastschrift erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt Mindestbeiträge fest.

Bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

### §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und muss spätestens jeweils bis zum 30.09. an den Vorstand erklärt worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12.1990 einschließlich bildet ein eigenes Rumpfgeschäftsjahr.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §8 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB werden durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wahrgenommen. Sie bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr oder zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen.

## §9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Satzungsänderung
6. Auflösung des Vereins

## §11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich durch einfachen Brief und bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1-4 des §10 zu enthalten, sofern Wahlen anstehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.

## §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Für die Beurkundung der Beschlüsse gilt §9 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer.

## §13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Möglichkeit durch Zuruf gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch schriftliche Wahl durchzuführen. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

## §15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichem mit Gründen versehenem Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes (§9 Abs. 1 und 2) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen 3/4 zugestimmt haben.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die beschließende Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Die Liquidation wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

## §16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung vom 18.10.1990 in Essen in Kraft.